

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche. Insoweit die Düngstoffe nicht in der vorgedachten Weise zu sofortiger Verwendung kommen, oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern speciell angewiesenen Ablagerungsplätzen unterzubringen.

§ 8. In denjenigen Grundstücken, in welchen Waterclosets — deren Einrichtung, so lange nicht in der künftig zu erlassenden neuen Bauordnung oder sonst localstatutarische Vorschriften und Bestimmungen hierüber festgestellt sind, von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupolizei- und bez. Medicinal-Behörde abhängig ist — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleußen geleitet werden; es ist jedoch durch Herstellung von Schlammfängen zwischen den Gruben und Straßenschleußen oder in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß mit dem abfließenden Wasser nicht auch zugleich feste Excremente in die Straßenschleußen eingeführt werden. Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Watercloset-Einrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleußen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Schlammfänge und der an Stelle der Letzteren sonst genehmigten Einrichtungen unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§ 9. Die Räumungs- und Ausführungskosten sind nach dem Cubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen zu berichtigen. Keiner der concessionirten Exportunternehmer darf, dafern ihm der Dünger überlassen wird, bei Strafe des zehnfachen Betrags des zuviel Erhobenen mehr Kosten berechnen, als in dem vom Stadtrathe unter Berücksichtigung der Classification der Gruben (vergl. § 10) festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Tarif für zulässig erkannt worden ist. Trinkgelder oder sonstige Vergütungen zu verlangen, ist den Aufsehern und Arbeitern bei sofortiger Entlassung und sonstiger Bestrafung verboten. Soll eine Ueberlassung des Düngers an den Exportunternehmer nicht stattfinden, so ist eine besondere Uebereinkunft mit dem Letzteren zu treffen.

§ 10. Zur Beaufsichtigung des Räumungsgeschäftes im Allgemeinen und des Grubendünger-Exportes insbesondere ist außer dem gesammten städtischen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angestellt, dem neben der allgemeinen Mitbeaufsichtigung noch die spezielle Ueberwachung der gesammten Räumungsapparate einschließlich des Zugviehes und der sonstigen Zubehörungen an Baulichkeiten, Brunnen zc., sowie die regelmäßige Vermittelung der täglichen Räumungsrapporte und endlich die Führung eines speziellen Verzeichnisses über sämtliche Gruben der Stadt, sowohl Dünger- als Latrinengruben obliegt. Dieses nurgedachte Verzeichniß, in welchem namentlich die Düngergruben nach ihrem Umfange und ihrer sonstigen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden baulichen Veränderungen zu notiren, sowie in Beziehung auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Räumung zu classificiren sind, hat zugleich bei vorkommenden Differenzen über Berechnung der Exportlöhne zc. als Unterlage zu dienen, und liegt es daher im Interesse der Hausbesitzer, dem fraglichen

Beamten vorkommenden Falles bereitwilligst die nöthige Auskunft zu geben.

§ 11. Zum Export von Latrinenfässern bedarf es zur Zeit zwar keiner behördlichen Concession; die Ausschaffung darf jedoch in den Monaten Januar, Februar, März, April, September, October, November und December nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August nur von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr früh erfolgen. Die Räume sowohl, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst, sind stets reinlich zu halten. Die Fässer müssen luft- und wasserdicht sein; das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohleingepaßten Spunde oder Deckel gut verschlossen sein.

§ 12. Die Ausfuhr von Stalldünger jeder Art ist in der Zeit vom 16. April bis 30. September nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh, in den übrigen Monaten aber von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr früh gestattet.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet und zwar nicht allein an den concessionirten Unternehmern, beziehentlich den betreffenden Vereinsvorständen, sondern auch an den mit der Räumung beschäftigten Aufsehern und Arbeitern, sowie an den Hauswirthern, deren Hausmännern und Bevollmächtigten und überhaupt allen Personen, denen die Befolgung gegenwärtigen Regulativs obliegt. Für den Fall, daß die concessionirten Unternehmer den Anordnungen des Stadtraths oder überhaupt ihren Verpflichtungen nachzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen sollten, ist der Stadtrath noch außerdem ermächtigt, die Räumungsapparate und Utensilien aller Art, einschließlich des Zugviehes, mit Beschlag zu belegen und mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten des renitirenden Theiles auszuführen.

Zusatz zu § 6.

Die Anmeldungen der noch bis zum Schlusse des Monats April zu räumenden Gruben haben jedoch im Frühjahr bis spätestens den 31. März jeden Jahres zu erfolgen. Alle nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Anmeldungen von Gruben der nurgedachten Art ziehen selbst in dem Falle, wenn auf Grund derselben die Räumung der bezüglichen Gruben noch innerhalb des Monats April bewirkt werden sollte, die Erhebung des geordneten Sommerzuschlags von 50 Procent unter allen Umständen nach sich, wohingegen der letztere bei rechtzeitig bewirkten Anmeldungen selbst in solchen Fällen, wo die Räumung der bezüglichen Gruben erst nach Ablauf des Monats April bewirkt wird, nicht erhoben werden darf.

Für die auf behördliche Anordnung zur Ermittlung oder Feststellung eines Verbrechens während der Sommermonate vorzunehmenden Grubenträumungen ist der geordnete Sommerzuschlag nicht zu erheben. Bef. v. 8. Juni 1874.

Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach dem Kubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen und zwar vom 1. Januar 1876 an;